

Statuten

Global Animal Law GAL Verein / Global Animal Law GAL Association.

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Global Animal Law GAL Verein / Global Animal Law GAL Association» besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein widmet sich in uneigennützigter Weise der Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres und damit des Tierwohls. Er ist politisch und religiös unabhängig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfe-Zwecke.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- Grundlagen für eine **weltweit tierfreundlichere Gesetzgebung** zu schaffen und zu fördern, von der lokalen über die nationale und internationale bis auf die globale Ebene, in zeitlicher Hinsicht von kurzfristigen, modernen, visionären bis hin zu utopischen Fortschritten, aufgeteilt unter anderem in die Bereiche **Rechtsetzung, Rechtsdurchsetzung und Erziehung**;
- den Tieren in verfahrensmässiger Hinsicht eine Stimme, etwa durch Schaffen von **Tieranwältinnen und Tieranwälten**, zu verleihen;
- die Global Animal Law GAL Matrix als Grundlage mit ihren Vorschlägen zu benutzen, wie die **Gesetze auf realistische Weise ortsspezifisch tierfreundlicher ausgestaltet, durchgesetzt und deren Kenntnisse in Schulen aller Stufen und in der Gesellschaft verbreitet werden können**;
- die **Zusammenarbeit mit Partner/-innen vor Ort** zu fördern, insbesondere mit **Spezialist/-innen im Tierschutzrecht, Organisationen und Interessen-Verbänden, Anwaltskanzleien, PR-Agenturen, Hochschulen, der Wirtschaft und Medien**;
- Menschen und Organisationen anzusprechen und für das GAL Anliegen zu gewinnen, die folgende Frage bejahen: **«Haben Tiere grundsätzlich einen Anspruch auf rechtlichen Schutz durch adäquate und gesellschaftlich mehrheitsfähige und angewandte Gesetze und damit auf ein würdevolles Dasein?»**;
- das Verständnis für den rechtlichen Tierschutz zu wecken und zu fördern **im Wissen, dass das Schaffen und Durchsetzen von Gesetzen zu Gunsten von Tieren einer Mehrheit in der Bevölkerung und im Gesetzgebungsverfahren bedarf**;
- die GAL Friends zu ermuntern, sich für GAL einzusetzen, **sich untereinander auszutauschen, Vorschläge für neue Projekte einzubringen und sich an konkreten Gesetzgebungs-Projekten und deren Umsetzung zu beteiligen**;

- die GAL Friends namentlich mit inhaltlich substanziellen **Argumentarien**, der GAL **Eulenpost** und **Merchandising**-Produkten zu bedienen; dabei bewegt sich das Merchandising im Verhältnis zur übrigen Vereinstätigkeit im untergeordneten Rahmen;
- eine **neuartige Plattform** für Menschen und Organisationen zu bieten, welche die rechtliche Besserstellung der Tiere **auch im Nutzen von Mensch, Wirtschaft und Umwelt** als sinnvoll und wichtig erachten;
- aus dieser Plattform schrittweise eine **globale Bewegung** aufzubauen, die weitere GAL Friends gewinnt, zweckmässige Partnerschaften eingeht und GAL zu einem **unverzichtbaren Ansprechpartner zu Fragen des Tieres im Recht** aufbaut für **Spezialist/-innen im Tierschutzrecht, Organisationen, Interessen-Verbänden, Hochschulen, der Wirtschaft, Medien und für GAL Partner**;
- **Medien, Organisationen, Hochschulen, Wirtschaft und für GAL Partner**;
- sich an **konkreten Gesetzgebungsprojekten** zu Gunsten des Tieres im Recht **beratend zu beteiligen**;
- Medien aller Art mit Informationen über die Tätigkeiten, Erfolge und Ziele von GAL zu versorgen und mittels einer **gezielten Internet- und Medienpräsenz** den GAL Verein national und international bekannt zu machen;
- **weitere Massnahmen** zu treffen, die auf eine **Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in Recht, Ethik und Gesellschaft** hinzielen.

Der Verein kann zu diesen Zwecken andere Organisationen gründen (insbesondere eine Stiftung mit dem in Betracht gezogenen Namen Global Animal Law GAL Foundation) oder ähnliche Projekte unterstützen.

Der Verein zieht die Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins und für Dritte in Betracht.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Geschäftsleiter;
- die Revisionsstelle, die nicht Vereinsmitglied sein muss und deren Aufgabe einer juristischen Person übertragen werden kann.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Unterstützungsbeiträgen (insbesondere von GAL Verein Unterstützern, sog. GAL Friends), Schenkungen, Vermächtnissen und Erbeinsetzungen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, aus Subventionen und aus weiteren Erlösen aller Art.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird einzig mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Geschäftsleiter alleine.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins beeinträchtigt haben, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigen und Ändern der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigen der Berichte und Abnehmen der Jahresrechnung;
- Entlasten der Vorstandsmitglieder, des Geschäftsleiters und der Revisionsstelle;
- Festsetzen des jährlichen Beitrags für Mitglieder.

Sie wird vom Vorstand oder vom Geschäftsleiter mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand oder durch den Geschäftsleiter zusammen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende des Vorstands den Stichentscheid.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands, des Geschäftsleiters oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand ist für das Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.

Zusammen mit dem Geschäftsleiter leitet er den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

Der Geschäftsleiter entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Entschädigung und tragen ihre mit der Vorstandstätigkeit zusammenhängenden Auslagen selber.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, die gestaffelt jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 12

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Geschäftsleiter.

Den Geschäftsleiter direkt betreffende Rechtsgeschäfte werden von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv zu zweien unterzeichnet.

Art. 13

Die Aufgaben des Vorstands bestehen:

- im Einberufen von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, zusammen mit dem Geschäftsleiter;
- in der Buchführung des Vereins;
- in der Kontrolle der Einhaltung der Statuten und im Verfassen von Reglementen.

Geschäftsleiter

Art. 14

Die Aufgaben des Geschäftsleiters umfassen insbesondere:

- das Ergreifen von Massnahmen zum Erreichen der Vereinszwecke;
- das Umschreiben der Stellung und Ansprüche der GAL Verein-Unterstützer (sog. GAL Friends);
- das Einstellen bezahlter oder unbezahlter Mitarbeiter/-innen und die Auftragsvergabe an Mitglieder oder Dritte nach Informationsrücksprache mit dem Vorstand;
- das Verwalten des Vereinsvermögens.

Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht vor.

Sie besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren und Revisorinnen.

Sofern weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision vom Gesetz zwingend erforderlich ist, verzichtet der Verein auf eine solche (Art. 69b Abs. 4 ZGB).

Auflösung

Art. 16

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine andere von der Mitgliederversammlung bestimmte steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz und mit ähnlichen Zwecken über.

Ein Rückfall von Vereinsaktiven an die Mitglieder wird ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen vollständig die Statuten vom 27. Mai 2016. Sie wurden von der Mitgliederversammlung am 4. Oktober 2016 in Zürich angenommen.

Im Namen des „Global Animal Law GAL Verein / Global Animal Law GAL Association“



Dr.iur. Antoine F. Goetschel

Präsident



Marco Gianini

Vorstandsmitglied

